

Medienkonferenz

**GAV für die Reinigungsbranche
in der Deutschschweiz**

„Der GAV im Überblick“

Benno Locher
Sekretär Paritätische Kommission der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz

Zürich, 6. Juli 2004

(Es gilt das gesprochene Wort)

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich begrüße Sie zur Medienkonferenz anlässlich des Inkrafttretens des Gesamtarbeitsvertrages für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz und der damit verbundenen Allgemeinverbindlichkeitserklärung durch den Bundesrat. Mein Name ist Benno Locher. Ich leite die Geschäftsstelle der Paritätischen Kommission der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz und war Mitglied der Verhandlungsdelegation für die Ausarbeitung des GAV.

Erlauben Sie mir zu Beginn meiner kurzen Ausführungen, dass ich meine Freude zum Ausdruck bringe. Die Freude nämlich, dass wir mit dem GAV einen ausserordentlich wichtigen Meilenstein für die Reinigungsbranche erzielt haben. Wir, das sind einerseits die Allpura, der Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen, welcher durch Herrn Karl Enzler, Präsident des Verwaltungsrates der Enzler Reinigungen AG, vertreten wird, und andererseits die Gewerkschaften GBI, SYNA, SMUV und VHTL, welche durch Herrn André Kaufmann, Leiter der Abteilung Tarif- und Vertragspolitik bei der GBI, vertreten sind.

Über ein Jahrzehnt ist vergangen, seitdem die ersten Verhandlungen für einen regionenübergreifenden GAV aufgenommen wurden. Während dieser langen Verhandlungsperiode, in welcher die Verhandlungsdelegationen mehrmals wechselten, standen die beiden Parteien oft kurz vor einem Abschluss, der jeweils im letzten Moment immer wieder verhindert wurde. Die Gründe dafür lagen meist in der unterschiedlichen Auffassung bezüglich der Konditionen für Voll- und Teilzeitangestellte, sowie der Schwierigkeit, einen GAV für alle Betriebe einzuführen.

Als im Jahre 2001 Neuverhandlungen aufgenommen wurden, hat sich die Verhandlungsdelegation entschieden, diese beiden zentralen Punkte aus einem grundsätzlich neuen Blickwinkel zu betrachten.

Ein wesentliches Kriterium war also, dass der GAV für alle Betriebe gelten soll, welche Reinigungsarbeiten ausführen. Dazu zählen auch Betriebsteile, die zusätzlich zu ihrer Haupttätigkeit Reinigungsarbeiten anbieten. Um dieses Ziel zu erreichen, war es zwingend notwendig, vom Bundesrat die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit zu erhalten. Die Vertragsparteien vereinbarten, dass der GAV gleichzeitig mit der Erteilung der AVE durch den Bundesrat in Kraft treten solle.

Das Vorhaben Allgemeinverbindlichkeit stellte eine grosse Herausforderung dar. Dies mussten wir in den letzten zwei Jahren wiederholt feststellen. Das Ziel AVE drohte an der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Quoren zu scheitern. Und zwar deshalb, weil die Mitgliederzahl der Allpura, wie auch diejenige der Gewerkschaften, nicht besonders gross ist. Obwohl die Verbandsfirmen weit über 50% der Reinigungsmitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, musste aufgrund der vielen Kleinstfirmen in der Branche eine Konzession gemacht werden: Die Allgemeinverbindlichkeit gelangt nur für Betriebe oder Betriebsteile, welche Reinigungsarbeiten ausführen und zudem mindestens 600 Stellenprozent besetzen, obligatorisch zur Anwendung. Wir hoffen, dass in Zukunft die Verbände durch mehr Mitglieder gestärkt werden, und dass der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Erteilung der AVE lockern wird, sodass auch die kleinen Firmen zur Einhaltung des GAV angehalten werden können.

Mit Ausnahme des regionalen GAV in Basel und einzelner Firmen-GAV gab es bis anhin keine gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen für Teilzeitangestellte in der Reinigungsbranche. Doch gerade diese Branche zeichnet sich dadurch aus, dass nahezu 80% im Teilzeitpensum beschäftigt sind. Also hat man einen neuen Ansatz gesucht. Die beiden Verhandlungsparteien haben sich entschlossen, nicht mehr von Teilzeit- und Vollzeit zu sprechen, sondern nur noch über die Art der Tätigkeit. Ein Beispiel: Es versteht sich von selbst, dass eine Fassadenreinigung, welche auf einem Gerüst ausgeführt werden muss, andere Anforderungen an die ausführenden Mitarbeitenden stellt als beispielsweise Büroreinigungsarbeiten wie z.B. Staubsaugen. Ob hingegen eine Tätigkeit während 8 oder 4 Stunden ausgeführt wird, ändert nichts am beruflichen Anforderungsprofil.

Und hier sind wir bei einem wichtigen Thema: Was man landläufig unter Reinigung versteht, umfasst in Tat und Wahrheit eine ganze Palette von verschiedensten Dienstleistungen. Genügt für die Beseitigung von losem Schmutz eine mechanische Entfernung, braucht es für die Beseitigung von haftendem Schmutz eventuell schon den Einsatz von Chemie. Das heisst, Reinigungsmitarbeiterinnen und Reinigungsmitarbeiter müssen nicht nur über besondere Materialkenntnisse verfügen, sondern je nach Art der Tätigkeit auch über den Umgang mit Chemikalien Bescheid wissen. Die Tatsache, dass vor fünf Jahren eine staatlich anerkannte dreijährige Berufslehre zur Gebäudereinigerin und zum Gebäudereiniger eingeführt wurde, widerspiegelt die Tendenz zur Professionalisierung. Realität ist aber auch, dass in der Reinigungsbranche der Anteil an nicht-ausgebildeten Hilfsarbeitenden mehr als 80 % beträgt. Gerade in diesem Bereich waren die Anstellungskonditionen bis heute sehr unterschiedlich.

Mit dem nun vorliegenden GAV sind wir überzeugt, einen Grundstein für faire Arbeitsbedingungen gelegt zu haben.

- **Mindestlohn:** Neu werden die Reinigerinnen und Reiniger je nach beruflicher Qualifikation und Anzahl Dienstjahre einen Mindestlohn hochgerechnet auf einen 100%-Beschäftigungsgrad zwischen CHF 3000.– (Unterhaltsreiniger bis max. 3 Dienstjahre) und CHF 4'500 (gelernte Angestellte mit eidgenössischem Fachausweis oder 2 Jahre nach Abschluss des eidg. Fähigkeitsausweises) erhalten.
- **Arbeitszeit:** Bezüglich der wöchentlichen Arbeitszeit konnte für dieses Jahr eine Reduktion von den gängigen 44 Stunden auf 43 Stunden pro Woche und für das nächste Jahr eine weitere Reduktion auf 42 Stunden pro Woche vereinbart werden.
- **Krankentaggeldversicherung / Mutterschaftsurlaub:** Neben verbesserten Leistungen bei krankheitsbedingter Abwesenheit ist vor allem der Anspruch auf 16 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub nach der Niederkunft zu erwähnen.
- **Ferien- und Feiertag-Regelung:** Eine vorteilhaftere Regelung gegenüber der gesetzlichen bezüglich Ferien und Feiertagen ist weiter erwähnenswert.

Mit dem GAV wurde somit eine gute Ausgangslage geschaffen, welche in dieser Branche einen gewaltigen Fortschritt bedeutet. So erstaunt es denn auch nicht, dass

die Einführung dieses GAV einen Kostenimpact für die Unternehmen von 2% bis 15% zur Folge haben wird.

Damit der GAV seine Wirkung voll entfalten kann, braucht es nun den konsequenten Vollzug. Zu diesem Zweck gibt es eine Paritätische Kommission. Deren oberstes Ziel ist es zu gewährleisten, dass sich alle unterstellten Betriebe, aber auch Betriebsteile, welche Reinigungsarbeiten ausführen, an den GAV halten. Deshalb wird die PK konsequent die Einhaltung des GAV überwachen. Neben einer umfassenden Information werden in Zukunft gezielt Betriebskontrollen durchgeführt. Wir fordern auch alle Auftraggeber von Reinigungsarbeiten auf, zu kontrollieren, ob sich ihr Reinigungsunternehmen an den GAV hält. Weiter fordern wir die Reinigungsmitarbeiterinnen und Reinigungsmitarbeiter auf, ihre Arbeitgeber mit dem GAV zu konfrontieren. Gerade in einer Branche, in welcher täglich neue Unternehmen entstehen, aber auch wieder verschwinden, sind wir auf Mithilfe bei der Durchsetzung des GAV angewiesen.

Weitere grosse Aufmerksamkeit wird der Aus- und Weiterbildung gehören. Wie bereits erwähnt, gibt es in der Reinigungsbranche einen sehr hohen Anteil an nicht ausgebildetem Personal. Gezielt sollen den Reinigungsmitarbeiterinnen und Reinigungsmitarbeitern Schulungsmöglichkeiten angeboten werden. Geplant ist ein auf verschiedenen Modulen aufgebautes Schulungsprogramm. Reinigungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter werden für die Zeit, welche sie für die Schulungen aufwenden, durch den Vollzugskostenbeitrag finanziert.

Schliesslich werden wir gemeinsam versuchen, die Schwarzarbeit in dieser Branche zu bekämpfen. Wir wissen, dass sie vorkommt und wollen dieser deshalb systematisch einen Riegel schieben. Die bereits erwähnten Betriebskontrollen werden diesbezüglich einen wertvollen Beitrag liefern.

Sie sehen, der GAV wird auf verschiedenen Ebenen seine Wirkung entfalten. So werden nebst der Verbesserung der Anstellungsbedingungen die Aus- und Weiterbildung gefördert, die Schwarzarbeit bekämpft und eine bessere Organisation der ganzen Branche angestrebt.

Weitere Auskünfte

Benno Locher

Sekretär Paritätische Kommission der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz

Tel.: 043 366 66 96

Fax: 043 366 66 97

E-Mail: info@pk-reinigung.ch